

# **Landesbibliothek Oldenburg**

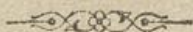
## **Digitalisierung von Drucken**

46. Stück, 19.02.1880

# Gesehbblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 19. Februar 1880.) 46. Stück.

### Inhalt:

**N<sup>o</sup>. 83.** Bekanntmachung der Ablösungs-Commission vom 2. Februar 1880, betreffend die Preise der Naturalien und Dienste, welche bei den nach dem 31. December 1879 bis zum Ablaufe des Jahres 1884 beantragten Ablösungen maßgebend sind.

### N<sup>o</sup>. 83.

Bekanntmachung der Ablösungs-Commission, betreffend die Preise der Naturalien und Dienste, welche bei den nach dem 31. December 1879 bis zum Ablaufe des Jahres 1884 beantragten Ablösungen maßgebend sind.

Oldenburg, den 2. Februar 1880.

In Gemäßheit des Artikels 21 des Gesetzes vom 21. April 1855, die Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste betreffend, veröffentlicht die Ablösungs-Commission in der nachstehenden Tabelle:

- I. die Preise der Naturalien,
- II. die Preise der Lohnarbeit mit Gespann und mit der Hand,
- III. die Preise des Fuhrlohns und des Botenlohns, welche nach den Vorschriften jenes Gesetzes und der Verordnung vom 11. November 1859, betreffend die Abände-



zung des Gesetzes vom 21. April 1855 wegen Ausmittlung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste, ermittelt und im Herzogthum Oldenburg bei den Ablösungen maßgebend sind, welche nach dem 31. December 1879 bis zum Ablauf des Jahres 1884 beantragt werden.

Die festgestellten Preise gelten für das ganze Herzogthum.

Nachrichtlich wird bemerkt:

I. Zur Erleichterung der Ermittlung des Ablösungscapitals:

1. Bei Berechnung des Ablösungscapitals wird der Geldwerth des Gegenstandes der abzulösenden Berechtigung zu Grunde gelegt.

Dieser Geldwerth besteht:

a) bei den Naturalien (Ziffer I der Tabelle) in dem vollen Betrage,

b) bei den Diensten unter Ziffer 72 der Tabelle in zwei Dritteln,

c) bei den Diensten unter Ziffer 73 und 74 der Tabelle in drei Vierteln,

d) bei den Diensten unter Ziffer 75, 76, 77, 78 und 79 der Tabelle in dem vollen Betrage

der festgestellten Preise. Bei denjenigen Reisediensten (No. 75 und 76) jedoch, welche zum Verfahren von Sachen bestimmt sind, und bei welchen der Betrag dessen, was verfahren werden muß, nicht feststeht, besteht der Geldwerth in drei Fünfteln der festgestellten Preise.

Der Geldwerth ist bei No. 72, 73 und 74 neben den Preisen angegeben.

2. Zur Ermittlung des Reinertrages werden von dem Geldwerthe

a) der Naturalien, die im Art. 32 des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849,



- b) der Dienste, die im Art. 77 des Entschädigungsgesetzes  
aufgeführten Gegenleistungen und Kosten abgezogen,  
wenn und soweit solche dem Berechtigten zur Last  
fielen und (bei den Diensten) bei der Feststellung  
der Preise nicht schon berücksichtigt sind.
3. Das Ablösungs-Capital besteht — wenn und soweit  
der Betrag des Capitals vor der Erlassung des  
Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 durch Ver-  
trag oder Entscheidung nicht bestimmt ist — nach  
Verschiedenheit der im Art. 16 und Art. 29 jenes  
Gesetzes angegebenen Fälle, in dem 16fachen, oder  
dem 20fachen, oder dem 25fachen Betrage des Rein-  
ertrags.
4. Bei der Ermittlung des Ablösungs-Capitals für  
diejenigen Dienste, welche weder nach Tagen be-  
stimmt sind, noch in Reise- oder Boten-Diensten  
bestehen, kommen die festgestellten Preise und die  
unter Ziffer I. b. c. d. angegebenen Grundsätze nicht  
zur Anwendung, sondern erfolgt die Ermittlung  
nach den desfalligen Vorschriften des Ablösungs-  
gesetzes vom 11. Februar 1851, beziehungsweise des  
Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849.
- II. Die Größe des Oldenburger Scheffels und der in den  
verschiedenen Theilen des Herzogthums üblichen Frucht-  
maasse ist in der Ministerial-Bekanntmachung vom  
2. Juli 1869 (Ges.-S. Bd. 21 pag. 69) bestimmt.  
Die hiernach sich ergebenden Maaß- und Preisverhält-  
nisse sind in der nachstehenden Tabelle enthalten.



### Fruchtmaaß und Preisverhältniß.

In den Orten.	Vertikales Maaß. Scheffel à Kannen.	Gleich Liter.	Ablösungspreise für den örtlichen Scheffel.									
			Weizen.		Kornen.		Gerste.		Hafer.		Bohnen.	
			M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
Oldenburg, auch Wildes- hausen . . . . .	1 Scheffel à 16	22,803	3	25	2	51	2	02	1	36	2	85
Delmenhorst . . . . .	1 Scheffel à 18	26,003	3	71	2	86	2	30	1	55	3	25
Behta, Lohne, Steinfeld, Dinklage, auch Emsted und Cappeln . . . . .	1 Scheffel à 18	26,807	3	82	2	95	2	37	1	60	3	35
Damme . . . . .	1 Scheffel à 20	28,703	4	09	3	16	2	54	1	71	3	59
Gloppenburg . . . . .	1 Scheffel à 16	25,716	3	67	2	83	2	28	1	53	3	21
Löningen, auch Fries- oythe u. Molbergen*, Jever . . . . .	1 Bierup à 36 1 gestrichener Scheffel à 22	47,786 30,889	6 4	81 40	5 3	26 40	4 2	23 74	2 1	85 84	5 3	97 86
Jever . . . . .	1 gehäufster Scheffel à 26 $\frac{2}{5}$ **	37,067	5	28	4	08	3	28	2	21	4	63

650

\*) In Löningen und Friesoythe soll neben dem Bierupsmaaß ein Scheffelmaaß vorkommen, welches kleiner ist als jenes.  
 \*\*) Die Größenangabe beruht auf von der Ablösungscommission eingezogene Erkundigungen und wird solche in Anwendung gebracht werden, soweit nicht ein anderes Verhältniß vereinbart oder begründet wird.





III. Hinsichtlich der Gewichtsverhältnisse wird die Ablösungs-Commission auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen annehmen:

1. das in Oldenburg bis 1836 gebrauchte alte Pfund sei gleich . . . . . 33 Loth kölnisch,
2. das von 1836 bis 1857 verordnete Zoll- und Handelspfund sei gleich . . . . . 32 " "
3. das in Jeverland gebräuchliche sog. schwere Pfund sei gleich . 36 " "

und hiernach das Verhältniß dieser Gewichte zu den durch die Maas- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 eingeführten Gewichte, für welches jetzt die Ablösungspreise festgesetzt sind, dahin berechnen, daß

- 50 Kilogramm gleich sind 104 Pfund alt Oldenb. Gewicht,
- 50 Kilogramm gleich sind 107 Pfund Zoll- und Handelsgewicht,
- 7 Kilogramm gleich sind 15 Pfund Zoll- und Handelsgewicht,
- 50 Kilogramm gleich sind 95 Pfund jeversches Gewicht,
- 10 Kilogramm gleich sind 19 Pfund jeversches Gewicht.

Oldenburg, den 2. Februar 1880.

Ablösungs-Commission für das Herzogthum Oldenburg.  
Hofmeister.

---

Wiepfen.



## K. Preise der Naturalien.

(Das angegebene Maaß ist das frühere Oldenburger [1 Scheffel gleich 22,803 Liter, 1 Kanne gleich 1,425 Liter]; das angegebene Gewicht das durch die Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 eingeführte Gewicht.)

Ordn.-N <sup>o</sup> .	Gegenstand.	Preise.	
		M.	ſ
1.	Weizen . . . . .	à Scheffel	3 25
2.	Rocken . . . . .	"	2 51
3.	Gerste, Sommer- . . . . .	"	2 02
4.	Hafer, Futter- . . . . .	"	1 36
5.	Bohnen, Feld- . . . . .	"	2 85
6.	Erbsen, Feld- . . . . .	"	2 75
7.	Gerste, Winter- . . . . .	"	1 98
8.	Mengkorn von Gerste und Hafer. . . . .	"	1 40
9.	Buchweizen . . . . .	"	1 60
10.	Hafermalz . . . . .	"	1 10
11.	Gerstenmalz . . . . .	"	1 58
12.	Kartoffeln . . . . .	"	0 55
13.	Rapsamen . . . . .	"	3 75
14.	Rübsamen . . . . .	"	3 35
15.	Senffamen . . . . .	à Kanne	0 23
16.	Leinsamen . . . . .	"	0 17
17.	Hopfen . . . . .	à ½ Kilogr.	0 30
18.	Flachs:		
	a) gehechelter, reiner . . . . .	"	0 45
	b) ungehechelter in Bündeln . . . . .	"	0 34
	c) roher . . . . .	Mehmel von 20 Bothen	0 95
19.	Hanf, ungehechelter . . . . .	à ½ Kilogr.	0 27
20.	Heu . . . . .	à 500 Kilogr.	12 00
21.	Klee, grüner . . . . .	"	2 25
22.	Weißstroh (Futter):		
	a) auf der Geest . . . . .	"	7 50
	b) in der Marsch . . . . .	"	6 00



Ordn.-No.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	h.
23.	Dachstroh, in Schöfen:		
	a) auf der Geest . . . .	à 500 Kilogr.	10 75
	b) in der Marsch . . . .	"	7 25
24.	Bohnen- und Erbsenstroh . . . .	"	6 00
25.	Buchweizenstroh . . . . .	"	3 00
26.	Getreide in Garben:		
	a) Weizengarben . . . .	à Garbe	0 16
	b) Rogengarben . . . .	"	0 11
	c) Gerstengarben . . . .	"	0 08
	d) Hafengarben . . . .	"	0 07
27.	Grütze:		
	a) Gersten- u. Hafegrütze . . . .	à Kanne	0 20
	b) Buchweizengrütze . . . .	"	0 20
28.	Schwarzbrod . . . . .	à 1/2 Kilogr.	0 06
29.	Feinbrod . . . . .	"	0 08
30.	Butter:		
	a) auf der Geest . . . .	"	0 60
	b) in der Marsch . . . .	"	0 70
31.	Käse:		
	a) magerer . . . . .	"	0 10
	b) fetter und Krautkäse . . . .	"	0 20
32.	Milch . . . . .	à Kanne	0 10
33.	Eier . . . . .	à Stück	0 04
34.	Rindfleisch . . . . .	à 1/2 Kilogr.	0 30
35.	Schaf- und Hammelfleisch . . . .	"	0 20
36.	Schweinefleisch . . . . .	"	0 30
37.	Speck (frischer) und Seiten- speck ohne Schinken . . . .	"	0 37
38.	Speckseiten mit anhängenden Schinken . . . . .	"	0 35
39.	Schinken:		
	a) frischer . . . . .	"	0 30
	b) geräucherter . . . . .	"	0 37
40.	Mettwürste:		
	a) frische . . . . .	"	0 35
	b) geräucherte . . . . .	"	0 44



Ordn.-Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	8
41.	Schweinskopf: I. wenn das zu liefernde Gewicht feststeht: a) für einen lang geschnittenen — d. h. so lang geschnitten, als das auf dem Nacken umgelegte Ohr reicht . . . . .	à 1/2 Kilogr.	0 24
	b) für jeden anderen . . . . .	"	0 16
	II. wenn das zu liefernde Gewicht nicht feststeht: a) für einen lang geschnittenen . . . . .	à Stück	3 75
	b) für einen jeden andern Für einen halben Kopf die Hälfte der unter Ziffer II. a. und b. bestimmten Preise.	"	2 00
42.	Schweinsrippen . . . . .	à 1/2 Kilogr.	0 16
43.	Schweinsrücken . . . . .	"	0 18
43 a.	Fette Gänsebrüste . . . . .	à Stück	1 00
44.	Ochsen- und Kuhzungen . . . . .	"	0 63
45.	Hinder . . . . .	"	30 00
46.	Schweine: a) magere . . . . .	"	12 00
	b) fette . . . . .	à 50 Kilogr. Schlachtgewicht	30 00
47.	Ferkeln: a) sechswöchige . . . . .	à Stück	4 00
	b) dreimonatliche . . . . .	"	8 00
	c) fünfmonatliche . . . . .	"	10 00
48.	Schafvieh, in den Geest-districten: 1. Widder (Schafböcke) . . . . .	"	3 30
	2. Hammel: a) magere . . . . .	"	3 80
	b) fette . . . . .	"	6 00



Ordn.-N <sup>o</sup> .	Gegenstand.	Preise.	
		M.	ſ.
	3. Mutterschafe . . . .	à Stück	3 00
	5. Lämmer . . . . .	"	1 50
49.	Hühner und Hähne . . . .	"	0 40
50.	Junge Hühner und Hähne (Küken) . . . . .	"	0 20
51.	Gänse:		
	a) magere . . . . .	"	1 50
	b) fette . . . . .	"	3 00
52.	Enten . . . . .	"	0 50
53.	Nale . . . . .	à 1/2 Kilogr.	0 25
54.	Kleine Nale . . . . .	à Stiege	0 20
55.	Wienen . . . . .	à Korb	4 00
56.	Wachs . . . . .	à 1/2 Kilogr.	1 30
57.	Brennholz in den Geest- districten:		
	a) buchen Scheittholz für den Klasten von 90 Kubikfuß . . . . .	—	7 50
	b) buchen Rundholz für ein zweispänniges Fuder . . . . .	—	3 00
	c) anderes Brennholz für den Klasten . . . . .	—	4 50
58.	Hopsenstangen in den Geest- districten:		
	a) von Ellern . . . . .	à Schock	2 00
	b) von Fuhren . . . . .	"	2 50
59.	Bohnenstangen in den Geest- districten . . . . .	"	1 30
60.	a) Haidekraut (Streuhaide) für ein zweispänniges Fuder . . . . .	—	2 25
	b) Haide (Forst-, Deck- oder Zaun-) für ein zweispän- niges Fuder . . . . .	—	3 00
61.	Ein Kubstrick von Hanfheede oder Flachsheede . . . .	—	0 13



Ordn.-No.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
62.	Wagenstränge (Pferdestränge) von Hanf . . . . .	à Stück	0 25
63.	Für das Halten eines Stie- res, wenn der Verpflich- tete weder ein Sprung- geld, noch eine andere Vergütung genießt, jährl.	—	75 00
64.	Für das Halten eines Ebers unter gleichen Verhält- nissen, jährlich . . . . .	—	15 00
65.	Für die Sommerweide: a) eines Schweines . . . . . b) einer Sau mit Ferkeln, wenn diese bis zum Al- ter von 3 Monaten mit weiden können . . . . .	— — —	4 75 8 00
66.	Für die Sommerweide eines Kalbes: a) auf Marschland . . . . . b) auf Geest- oder Moor- land . . . . .	— —	12 00 5 00
67.	Für die Sommerweide eines Kindes: a) auf Marschland . . . . . b) auf Geest- oder Moor- land . . . . .	— —	20 00 9 00
68.	Für die Sommerweide einer Kuh: a) auf Marschland . . . . . b) auf Geest- oder Moor- land . . . . .	— —	40 00 15 00
69.	Für die Sommerweide auf Moor- oder Geestland: a) einer Gans . . . . . b) einer Gans mit ihren Küken . . . . .	— —	1 25 9 00



Ordn.-N <sup>o</sup> .	Gegenstand.	Preise.	
		M.	ß
70.	Für die Winterfütterung:		
	a) eines Schweines . . . . .	—	6 00
	b) eines Kalbes . . . . .	—	9 00
	c) eines Kindes . . . . .	—	9 00
	d) einer Kuh . . . . .	—	15 00
71.	Leinsäen für den Berechtig-		
	ten auf pflichtigem Lande:		
	für jeden zu säenden		
	Scheffel Leinsamen . . . . .	—	7 00



### III. Preise der Lohnarbeit mit Gespann und mit der Hand.

Ordn.-N <sup>o</sup> .	Gegenstand.	Preise.		Geldwerth.	
		M.	ſ.	M.	ſ.
72.	Wenn die Leistung nach Tagen bestimmt ist:				
	I. Wenn der Verpflichtete selbst die erforderlichen Geschirre und Geräthschaften, Wagen, Pflug, Sense, Spaten u. s. w., halten muß:				
	für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann für den Tag:				
	1. Wenn der Verpflichtete am Abend zu Hause kommen kann:				
	a) bei eigener Kost und Fütterung . . . .	4	50	3	00
	b) bei freier Kost und Fütterung . . . .	2	75	1	83
	Für jedes Pferd mehr wird für den Tag hinzugerechnet:				
	a) bei eigener Fütterung	1	63	1	09
	b) bei freier Fütterung .	1	13	0	75
	Für jeden Mann mehr wird für den Tag hinzugerechnet:				
	a) bei eigener Kost . .	0	75	0	50
	b) bei freier Kost . . .	0	42	0	28
2. Wenn der Dienst an mehreren Tagen nach einander geleistet werden muß, in der Art, daß der Verpflichtete mit dem Gespann die Nacht außerhalb seiner Wohnung bleiben muß:					



Ordn.-N <sup>o</sup> .	Gegenstand.	Preise.		Geldwerth.	
		M.	h	M.	h
	bei eigener Kost und Fütterung für den zweiten und folgenden Tag:				
	a) für das Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann . . . .	5	50	3	67
	b) für jedes Pferd mehr geht hinzu . . . .	1	75	1	17
	c) für jeden Mann mehr geht hinzu . . . .	1	00	0	67
	II. Wenn der Berechtigte den Wagen und die sonstigen Geräthschaften stellen muß, so ist von den unter Ziff. 1. für den Dienst bestimmten Preisen für jeden Tag 50 h abzugziehen.				
	III. Wenn der Berechtigte Kost und Fütterung geben muß, oder der Verpflichtete dafür eine Vergütung erhält, so sind von den unter Ziff. 1. 2. für den Dienst bestimmten Preisen für jeden Tag 1 M. 50 h abzugziehen.				
73.	Für Gras- oder Kornmähen, Torfgraben und Gräbenauswerfen (Schlößen):				
	1. bei eigener Kost . . . .	1	13	0	85
	2. bei freier Kost . . . .	0	60	0	45
74.	Für alle sonstigen Handdienste — (insbesondere auch, wenn die Art der zu leistenden Dienste überall nicht bestimmt ist) —:				



Ordn.-N <sup>o</sup> .	Gegenstand.	Preise.		Geld- werth.	
		M.	ſ	M.	ſ
	I. der Männer für jeden Tag:				
	1. im Sommer (vom 1. April bis 1. November):				
	a) bei eigener Kost . .	0	84	0	63
	b) bei freier Kost . .	0	39	0	29
	2. im Winter:				
	a) bei eigener Kost . .	0	63	0	47
	b) bei freier Kost . .	0	26	0	20
	II. der Frauen, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, für jeden Tag:				
	1. bei eigener Kost . . .	0	47	0	35
	2. bei freier Kost . . .	0	21	0	16



## III. Preise des Fuhr- und Botenlohns.

Ordn.-No.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	8
75.	Bei nach Tagen bestimmten Reisefuhren, wenn der Verpflichtete Wagen, Geschirr und sonstige Geräthschaften selbst halten muß:		
	1. wenn die Reise in einem Tage gemacht werden kann:		
	für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann für jeden Tag:		
	a) bei eigener Kost und Fütterung	4	50
	b) bei freier Kost und Fütterung	3	00
	für jedes Pferd mehr geht hinzu für jeden Tag:		
	a) bei eigener Fütterung . . . . .	1	70
	b) bei freier Fütterung . . . . .	1	20
	für jeden Mann mehr geht hinzu für jeden Tag:		
	a) bei eigener Kost . . . . .	0	80
	b) bei freier Kost . . . . .	0	45
76.	2. wenn die Reise hin und zurück in einem Tage nicht gemacht werden kann und daher der Pflichtige mit dem Gespann die Nacht außer seiner Wohnung zubringen muß:		
	bei eigener Kost und Fütterung für den zweiten und jeden folgenden Tag:		
	a) für das Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann . . . . .	6	00
	b) für jedes Pferd mehr geht hinzu	2	00
	c) für jeden Mann mehr geht hinzu	1	00
	Bei nach der Ortsentfernung bestimmten Reisediensten, wenn der Pflichtige selbst Wagen, Geschirr und sonstige Geräthschaften halten und Kost und Fütterung tragen muß:		



Ordn.-N <sup>o</sup> .	Gegenstand.	Preise.	
		M.	ſ.
	1 bis zu einer Ortsentfernung von 3 Oldenburger Postmeilen, für jede Meile der Entfernung des Ortes:		
	a) für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann . . . . .	2	00
	b) für jedes Pferd mehr geht hinzu	1	00
	c) für jeden Mann mehr geht hinzu	0	50
	2. bei einer Ortsentfernung über 3 Meilen, für die vierte und jede folgende Meile der Entfernung:		
	a) für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann . . . . .	2	50
	b) für jedes Pferd mehr geht hinzu	1	25
	c) für jeden Mann mehr geht hinzu	0	50
77.	I. Wenn bei den unter N <sup>o</sup> . 75 und 76 gedachten Diensten der Berechtigte den Wagen, das Geschirr und die sonstigen Geräthschaften halten muß, oder der Verpflichtete nur Vorspann zu leisten hat, so sind von den unter N <sup>o</sup> . 75 und 76 bestimmten Preisen abzurechnen:		
	a) bei nach Tagen bestimmten Diensten für jeden Tag . . . . .	0	50
	b) bei nach Meilen bestimmten Diensten für jede Meile . . . . .	0	18
	II. Wenn bei den unter N <sup>o</sup> . 75 Ziffer 2 und N <sup>o</sup> . 76 gedachten Diensten der Berechtigte Kost und Fütterung tragen, oder dem Verpflichteten dafür eine Vergütung entrichten muß, so sind von den unter N <sup>o</sup> . 75 Ziffer 2 und N <sup>o</sup> . 76 bestimmten Preisen abzuziehen:		
	a) bei den nach Tagen bestimmten Diensten für jede 24 Stunden . . . . .	1	50
	b) bei den nach Meilen bestimmten Diensten für jede Meile der Entfernung	0	50



Ordn.-Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
78.	Für Botengehen, einschließlich der dabei vorkommenden Verrichtungen, z. B. das Tragen von Sachen:		
	1. wenn der Verpflichtete selbst sich beköstigen muß:		
	a) bei nach Tagen bestimmten Diensten für jeden Tag . . . . .	1	00
	b) bei nach der Ortsentfernung bestimmten Diensten für jede Meile der Entfernung . . . . .	0	30
	2. wenn der Berechtigte die Zehrungskosten tragen, oder dem Verpflichteten dafür eine Vergütung entrichten muß, so sind von den unter Ziffer 1 angegebenen Preisen abzuziehen:		
	a) bei nach Tagen bestimmten Diensten für jeden Tag . . . . .	0	50
	b) bei nach der Ortsentfernung bestimmten Diensten für jede Meile . . . . .		
79	Für Brieftragen die unter Ziffer 78 bestimmten Preise . . . . .	0	18



No.	Name	Date
1	[Faint text]	[Faint text]
2	[Faint text]	[Faint text]
3	[Faint text]	[Faint text]
4	[Faint text]	[Faint text]
5	[Faint text]	[Faint text]
6	[Faint text]	[Faint text]
7	[Faint text]	[Faint text]
8	[Faint text]	[Faint text]
9	[Faint text]	[Faint text]
10	[Faint text]	[Faint text]

